

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 22 B 03.30051
Sachgebiets-Nr. 446

Rechtsquellen:

§ 60 Abs. 7, § 60 a Abs. 1 AufenthG

Hauptpunkte:

Roma mit serbokroatischer Sprache und moslemischer Religion aus dem Kosovo;
Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG;
Verneinung einer verfassungswidrigen Schutzlücke;
Verneinung einer extremen Gefahrenlage

Leitsätze:

veröffentlicht in:

Rechtskräftig:

Beschluss des 22. Senats vom 25. Februar 2005
(VG Würzburg, Entscheidung vom 16. Dezember 2002, Az.: W 1 K 02.30608)

22 B 03.30051
W 1 K 02.30608

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***** **** ***** *****

***** ** ***** *****
,

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwältinnen ***** ***** ** *****

***** * ** ***** *****

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg,

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,

wegen

Asylrechts;

hier: Berufung der Beklagten und des Beteiligten gegen das Urteil des Bayerischen
Verwaltungsgerichts Würzburg vom 16. Dezember 2002,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 22. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Konrad,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schenk,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Hösch

ohne mündliche Verhandlung am **25. Februar 2005**
folgenden

Beschluss:

- I. Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 16. Dezember 2002 wird geändert.
- II. Die Klage wird abgewiesen.
- III. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.
- IV. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- V. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Gegenstand des Verfahrens ist das Begehren des Klägers auf Feststellung des Beklagten, dass seiner Abschiebung nach Serbien-Montenegro Hindernisse im Sinn des § 53 Abs. 6 AuslG entgegenstehen. Der am 14. Juni 1966 geborene Kläger ist serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger mit muslimischer Religion. Bis zu seiner Flucht nach Deutschland im Jahr 1999 lebte er im Kosovo; er gibt an, der Bevölkerungsgruppe der Roma anzugehören und insofern bei seiner Rückkehr erheblichen Gefährdungen ausgesetzt zu sein. Seinen Asylantrag hatte der Kläger damit begründet, dass die serbische Armee Romas gezwungen habe, Gräber auszuheben. Er habe sich deswegen versteckt. In der Folgezeit hätten er und seine Familie sich durch albanische Volkszugehörige bedroht gefühlt. Mit Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 12. Juni 2002 wurde eine Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter abgelehnt und festgestellt, dass die Voraus-

setzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Mit Urteil vom 16. Dezember 2002 verpflichtete das Verwaltungsgericht die Beklagte festzustellen, dass für den Kläger ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 6 AuslG hinsichtlich der Bundesrepublik Jugoslawien besteht. Mit den vom Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Berufungen beantragen die Beklagte und der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, die Klage abzuweisen. Der Kläger tritt den Berufungen entgegen.

II.

Der Verwaltungsgerichtshof hält die Berufungen einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich; die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen (§ 130 a VwGO). Über die dem Kläger mit Schreiben vom 22. Oktober 2003 und vom 12. Oktober 2004 zur Kenntnis gegebenen zusätzlichen Unterlagen hinaus haben sich keine ihn betreffenden neuen erörterungsbedürftigen Umstände mehr ergeben. Umstände, die es im vorliegenden Rechtsstreit nahe gelegt oder gar geboten hätten, von der Möglichkeit des § 130 a VwGO keinen Gebrauch zu machen, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich; insbesondere ist eine solche Entscheidung auch dann zulässig, wenn die Beteiligten in erster Instanz auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben (vgl. BVerwG vom 22.1.1998, NVwZ 1999, 404 und vom 14.3.2002, NVwZ 2002, 993). Der Kläger hat keine Bedenken gegen diese Verfahrensweise geltend gemacht.

Die Berufungen sind begründet. Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Maßgeblich für die Beurteilung des Begehrens des Klägers ist nach derzeitiger Rechtslage (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) § 60 Abs. 7 AufenthG, der ab 1. Januar 2005 an die Stelle von § 53 Abs. 6 AuslG getreten ist.

Eine direkte Anwendbarkeit des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist im vorliegenden Fall durch § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG gesperrt. Allgemeine Gefahren i.S. des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG können auch dann keine Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG begründen, wenn sie einen bestimmten Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen. Die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Verfahren eines Ausländers ist immer dann gesperrt, wenn die selbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht. Solche Fälle sind einer politischen Leitent-

scheidung der obersten Landesbehörde nach § 60 a Abs. 1 AufenthG vorbehalten. Dies gilt auch im vorliegenden Fall. Die Gefahren, auf die der Kläger sich beruft, bestehen nach seinem Vorbringen für eine Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat, nämlich für alle Angehörigen der Bevölkerungsgruppe der Roma im Kosovo.

Im vorliegenden Fall gebieten es auch nicht die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem Kläger Abschiebungsschutz zu gewähren. Eine verfassungswidrige Schutzlücke, aus der sich die Befugnis und gegebenenfalls die Verpflichtung des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichte ergeben würde, auch bei allgemeinen Gefahren i.S. des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG in entsprechender Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Einzelfall von sich aus Abschiebungsschutz zu gewähren, liegt nicht vor. Eine derartige Zuerkennung von Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG setzt über das Nichtbestehen von anderweitigem Abschiebungsschutz hinaus auch das Vorliegen einer sog. extremen Gefahrenlage voraus. Im vorliegenden Fall fehlt es jedenfalls an dieser letzteren Voraussetzung. Der Kläger würde durch eine Abschiebung in den Kosovo keiner extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt, dass er gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schweren Verletzungen ausgeliefert wäre. Abzustellen ist insofern auf die derzeitige Sachlage (§ 77 Abs. 1 AsylVfG).

Die Sicherheitslage für ethnische Minderheiten im Kosovo ist gegenwärtig allgemein jedenfalls so weitgehend stabilisiert, dass auch für die Bevölkerungsgruppe der Roma mit serbokroatischer Sprache nicht von einer extremen Gefahrenlage in dem genannten Sinn ausgegangen werden kann (vgl. BayVGh vom 9.7.2003, Az. 22 B 03.30060). Dass die Lage unbeschadet ihrer positiven Entwicklung seit dem Bürgerkrieg von 1999 stets prekär geblieben ist und sich dies zuletzt in den Auseinandersetzungen vom März 2004 erneut manifestiert hat, ändert daran nichts; eine extreme Gefahrenlage ist nicht erkennbar. Die Einschätzungen der Situation namentlich durch den UNHCR und das Auswärtige Amt sind insofern seit geraumer Zeit im wesentlichen unverändert. Als exemplarisch mag die Schilderung des UNHCR für die engere Heimat des Klägers - Stadt Prizren - angeführt werden, wo es heißt:

"Anders als in den Regionen Pristina und Gjilan/Gnjilane gibt es in der Region Prizren keine direkt erkennbare Unterscheidung bezüglich der Identität oder der Sicherheitssituation der Menschen, die sich selbst als Roma, Ashkali oder Ägypter be-

zeichnen. Roma, Ashkali und Ägypter haben in ihrem Bestreben nach bestmöglicher Anpassung normalerweise die Sprache der jeweils in ihrer Umgebung lebenden Mehrheit übernommen, d.h. entweder Albanisch oder Serbisch/Bosnisch. In den Stadtgebieten geben sie sich eher als "Roma" zu erkennen, während sie sich in ländlichen Gebieten eher "Ashkali" oder "Ägypter" nennen. Die Mehrheit aller Roma, Ashkali und Ägypter in dieser Region spricht Albanisch, während die in den Städten lebenden Roma im allgemeinen fließend Serbisch sprechen. UNHCR sind keine Roma in der Region bekannt, die ausschließlich Romani und Serbisch sprechen. Zu beachten ist auch, dass insbesondere in Prizren-Stadt eine größere sprachliche Vielfalt herrscht als in anderen Kosovo-Gebieten; und auch in der Öffentlichkeit wird Bosnisch, Govani und Türkisch gesprochen. Aus diesen Gründen ist die Sprache kein Hindernis für die in dieser Region lebenden Roma, Ashkali und Ägypter.

Im Bezirk Prizren leben hauptsächlich rund 4.000 bis 5.000 Roma, vor allem in Prizren-Stadt; dies entspricht ca. 90 % ihres Bevölkerungsanteils vor dem Krieg. ... Die Roma in Prizren leben entweder gemischt mit Albanern und Angehörigen anderer ethnischer Gruppen oder in Siedlungen und größeren Ansammlungen am Rand der von der Mehrheit der Bevölkerung besiedelten Gebiete. Es besteht eine weit reichende Interaktion aller ethnischer Gruppen untereinander, und die Roma genießen große Bewegungsfreiheit. Knapp 500 Roma, Ashkali und Ägypter - ungefähr 90 % ihres Bevölkerungsanteils vor dem Krieg - leben in gemischt-ethnisch bewohnten Dörfern. Ihre Kinder besuchen sowohl in Prizren-Stadt als auch auf den Dörfern albanische Schulen. Einige Roma, Ashkali und Ägypter schicken ihre Kinder auf türkische oder bosnische Schulen, weil sie dies aus persönlichen Gründen bevorzugen. Sie genießen im gesamten Bezirk Prizren uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und scheinen auch nach Mazedonien reisen zu können. Hin und wieder kehren Roma, insbesondere aus Serbien, auf eigene Initiative spontan zurück, allerdings eher zurückhaltend. Die Hauptprobleme der Roma in Prizren sind die mangelnden Einkommensmöglichkeiten und ihre schlechte Wohnsituation."

(UNHCR vom Januar 2003). Die Schilderung vermittelt den Eindruck von Ausgewogenheit und Realitätsnähe. In der Substanz dasselbe gilt nach dieser wie nach anderen Dokumentationen des UNHCR und der OSZE (UNHCR/OSZE vom März 2003) wie des Auswärtigen Amts (AA vom 10.2.2004) für den gesamten Kosovo - im übrigen auch für Serbien-Montenegro außerhalb des Kosovo (AA vom 28.7.2003 und vom 24.2.2004). Ebenso lassen Berichte über die Auseinandersetzungen vom März 2004 und zur Lage nach diesen Ereignissen Änderungen in der Gesamtsituation, namentlich eine Zuspitzung der Lage zum Nachteil ethnischer Minderheiten, nicht hervortreten (UNHCR vom 30.4.2004, vgl. auch AA vom 4.11.2004). Im Kontext der Entwicklung seit 1999 stellen die Unruhen zwischen 18. und 21. März einen exzeptionellen, letztlich begrenzten Exzess dar, der keine extreme Gefahrenlage im o.g. Sinn begründet und keine analoge Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG rechtfertigt (vgl. BayVGH vom 28.10.2004, Az. 22 B 01.30738).

Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 2 VwGO, § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

Nichtzulassung der Revision: § 132 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.